

## **Erläuterungen zur Kinderbetreuung gemäß § 18 der Satzung**

Nach § 18 kann der Zeitraum vom Beginn des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tag der Geburt des Kindes als Kinderbetreuungszeit bei der Beitragsfestsetzung und bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit:

- Die Übernahme der Kinderbetreuung muss dem Versorgungswerk schriftlich angezeigt werden.
- Die Elternschaft muss (durch einfache Kopie der Geburtsurkunde) nachgewiesen werden.

Beitragsleistung während der Kinderbetreuungszeit:

- Während der Kinderbetreuungszeit besteht die Pflicht zur Beitragsleistung grundsätzlich fort.
- Wird in diesem Zeitraum keine Berufstätigkeit ausgeübt und werden hieraus keine Einkünfte erwirtschaftet, kann für diese Zeit eine vollständige Beitragsbefreiung beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass auch bei negativen Einkünften oder Einkünften aus einer Praxisvertretung keine vollständige Beitragsbefreiung gewährt werden kann.

Auswirkungen der Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung:

Die Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit vermeidet Nachteile in der Berechnung der so genannten Zurechnungszeit bei Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten. Die Zurechnungszeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit bzw. Tod des Mitgliedes bei Hinterbliebenenrenten) und der Vollendung des 65. bzw. 67 Lebensjahres. Die Zurechnungszeit wird mit dem persönlichen Zurechnungsquotienten bewertet und ergibt sich im Wesentlichen aus dem bis zum vorzeitigen Leistungsfall gezahlten Durchschnittsbeitrag. Durch die Zahlung von niedrigeren Beiträgen bzw. die Nichtzahlung von Beiträgen während der Kinderbetreuungszeit sinkt dieser Durchschnitt. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit bewirkt, dass durch Außerachtlassung dieses Zeitraums der Zurechnungsquotient auf dem Niveau bleibt, das vor der Kinderbetreuungszeit bestanden hat. Sollte im Ausnahmefall der Quotient mit den Beiträgen für die Zeit der Kinderbetreuung höher sein, würde der höhere Wert für die Zurechnungszeit zugrunde gelegt (Günstigerprüfung).

Bitte beachten Sie, dass die rentenrechtlichen Auswirkungen der Kinderbetreuung erst bei der Renteneinweisung verbindlich beurteilt werden können.

Wegen Einzelheiten bezüglich der Gewährung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken möchten wir Sie auf ein Informationsschreiben, das auf unserer Homepage auf dem Punkt Service - Mitgliederinformationen abrufbar ist, verweisen. Für Rückfragen steht Ihnen auch die Deutsche Rentenversicherung zur Verfügung.



Versorgungswerk der  
Psychotherapeutenkammer NRW  
Postfach 10 52 41  
40043 Düsseldorf

Per FAX: 0211 179369-55

Mitglied:

Mitglieds-Nr.:

1100-750 (zur automatischen Formularerkennung)

### Antrag auf vollständige Beitragsbefreiung während der Kinderbetreuungszeit

Hiermit beantrage ich die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht aufgrund meiner Mutterschutz- bzw. Elternzeit in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ und erkläre hiermit, dass ich in dieser Zeit nicht erwerbstätig sein werde und keinerlei Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielen werde. Änderungen diesbezüglich werde ich Ihnen umgehend mitteilen.

Zum Nachweis

- füge ich eine Kopie der Geburtsurkunde bei.
- reiche ich eine Kopie der Geburtsurkunde bis zum \_\_\_\_\_ nach.  
Anbei erhalten Sie jedoch vorab die Kopie der Bescheinigung über den mutmaßlichen Tag der Entbindung.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)